

Erhebungsbogen für die quantitative und qualitative Erweiterung der gastgewerblichen Beherbergungsbetriebe

(Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Oktober 2007, Nr. 55 – Artikel 7, Absatz 4)

1. Allgemeine Angaben zum gastgewerblichen Beherbergungsbetrieb

Benennung des Betriebes _____

Betriebsart (1) _____
[Gasthof, Pension, Garni, Residence, usw....]

Gemeinde _____ Fraktion _____

Straße _____ Nr. _____ Tel. _____ Fax _____

Eigentümer der Immobilie _____

Lizenzinhaber _____

Projektant _____ Tel. _____

Kontaktperson für allfällige Fragen _____ Tel. _____

*[Falls der Betrieb aus **Haupt- und Nebenhaus/-häusern** besteht, ist für jedes davon ein **eigener Vordruck** auszufüllen und zwar selbst dann, wenn nur ein einziges Gebäude qualitativ und/oder quantitativ erweitert wird. Die Angaben über die Räumlichkeiten sind dabei in jenem Gebäude anzuführen, in dem sie sich befinden. (2)]*

2. Aufenthaltsdauer

Bitte ankreuzen

2.1 Hat der gastgewerbliche Beherbergungsbetrieb eine Jahres- oder Saisons-
lizenz und beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Hausgäste
mehr als drei Tage? ja nein

2.2 Hat der gastgewerbliche Beherbergungsbetrieb eine Jahreslizenz und beträgt
die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Hausgäste **bis zu drei Tage?** ja nein

3. Einstufung

3.1 Änderung der Einstufung von:

_____ mit _____ Sternen in _____ mit _____ Sternen
[Gasthof, Hotel, Garni, Residence, usw....] [Gasthof, Pension, Garni, Residence, usw....]

3.2 Beibehaltung der Einstufung als:

_____ mit _____ Sternen
[Gasthof, Pension, Garni, Residence, usw....]

4. Verpflegung

Bitte ankreuzen

- Speisen und Getränke werden nur an Hausgäste verabreicht? ja nein

- Getränke werden auch an Passanten verabreicht? ja nein

- Speisen werden auch an Passanten verabreicht? ja nein

5. Beherbergungskapazität **nach** der quantitativen und qualitativen Erweiterung

Nachdem die je nach Einstufungsklasse erforderlichen Zimmergrößen ein zwingend zu erfüllendes Kriterium für die Einstufung darstellen und es dabei zwischen "bestehenden" und "neuen" Zimmern zu unterscheiden gilt, wird ersucht die diesbezüglichen Erläuterungen auf Seite 2 (Punkt 5.1) und auf Seite 3 (Punkt 5.2) zu beachten.

Zimmer und Wohneinheiten nach Umbau/Erweiterung:

- **5.1** „bestehende“ Zimmer und Wohneinheiten, die vom Umbau/Erweiterung nicht betroffen sind und nach dem Umbau/Erweiterung bestehend bleiben (**siehe auf Seite 2: Punkt 5.1**):

Nr. _____ Zimmer mit Nr. _____ Betten - Nr. _____ Wohneinheiten mit Nr. _____ Betten

- **5.2** Zimmer und Wohneinheiten, die „baukonzessionspflichtig“ dazu- oder umgebaut werden (**siehe auf Seite 3: Punkt 5.2**):

Nr. _____ Zimmer mit Nr. _____ Betten - Nr. _____ Wohneinheiten mit Nr. _____ Betten

Summe bestehende + baukonzessionspflichtig dazu-/umgebaute Zimmer und Wohneinheiten (5.1+5.2):

Nr. _____ Zimmer mit Nr. _____ Betten - Nr. _____ Wohneinheiten mit Nr. _____ Betten

5.1 „Bestehende“ Zimmer und Wohneinheiten, die vom Umbau/Erweiterung nicht betroffen sind und nach dem Umbau/Erweiterung bestehend bleiben (3)

In Betrieben der Einstufungsklassen **1, 2, 3 und 4 Sterne** sind dies jene Zimmer, für deren Errichtung oder Umbau eine Baukonzession **vor dem 10.11.1999** ausgestellt worden ist und nach diesem Umbau/Erweiterung bestehend bleiben. In den Einstufungsklassen **3S, 4S und 5 Sterne** gilt hingegen der **11.05.2005** als Stichtag für diese Unterscheidung.

5.1.1 Zimmer [Angabe der Nettogröße einschließlich Privatbadezimmer] (4):

1-Bettzimmer (Damit 1-Bettzimmer als solche gelten, darf das Bett nicht breiter als 1,40 m sein.) Nr. _____ :
 Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

2-Bettzimmer [Angabe der Anzahl] Nr. _____ :
 Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

3-Bettzimmer [Angabe der Anzahl] Nr. _____ (5):
 Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

__-Bettzimmer [Angabe der Anzahl] Nr. _____ (5):
 Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche Zimmer Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

5.1.2 Suiten [Angabe der Nettogröße einschließlich Privatbadezimmer] (4):

[Suiten sind Einheiten, in denen das Wohn- und das Schlafzimmer sich in effektiv getrennten Räumen befinden und je nach Einstufungsklasse, Datum der Baukonzession und Bettenzahl die erforderliche Zimmergröße, erhöht um 10m² bzw. von wenigstens 40m² in Fünf-Sterne-Betrieben, aufweisen. Suiten sind nur für Fünf-Sterne-Betriebe ein Pflichtmerkmal. Sollten Suiten in einem niedriger eingestuftem Betrieb nicht die obgenannten Merkmale ausweisen, dann stellt dies keinen baulichen Mangel dar und es ergibt sich nur, dass diese nicht als Suiten ausgewiesen werden dürfen. Im gegenständlichen Erhebungsbogen müssen diese als Doppelbett- oder Mehrbettzimmer angegeben werden.]

Suiten mit bis zu 2 fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____ :
 Suite Nr. Fläche Suite Nr. Fläche Suite Nr. Fläche Suite Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

Suiten mit bis zu __ fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____ :
 Suite Nr. Fläche Suite Nr. Fläche Suite Nr. Fläche Suite Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

5.1.3 Wohneinheiten [Angabe der Nettogröße] (4/6):

Wohneinheiten bis zu 2 fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____ :
 Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

Wohneinheiten bis zu 4 fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____ :
 Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

Wohneinheiten bis zu __ fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____ :
 Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche Wohn. Nr. Fläche
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²
 _____ m² _____ m² _____ m² _____ m²

5.2 Zimmer und Wohneinheiten, die „baukonzessionspflichtig“ dazu- oder umgebaut werden bzw. umgebaut worden sind (3)

In Betrieben der Einstufungsklassen **1, 2, 3 und 4 Sterne** sind dies jene Zimmer, für deren Errichtung oder Umbau eine Baukonzession **nach** dem **10.11.1999** ausgestellt worden ist bzw. nun ausgestellt wird. In den Einstufungsklassen **3S, 4S und 5 Sterne** gilt hingegen der **11.05.2005** als Stichtag für diese Unterscheidung.

5.2.1 Zimmer [Angabe der Nettogröße einschließlich Privatbadezimmer] (4):

1-Bettzimmer (Damit 1-Bettzimmer als solche gelten, darf das Bett nicht breiter als 1,40 m sein.) Nr. _____:

Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

2-Bettzimmer [Angabe der Anzahl] Nr. _____:

Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

3-Bettzimmer [Angabe der Anzahl] Nr. _____ (5):

Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

____-Bettzimmer [Angabe der Anzahl] Nr. _____ (5):

Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche	Zimmer Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

5.2.2 Suiten [Angabe der Nettogröße einschließlich Privatbadezimmer] (4):

[Suiten sind Einheiten, in denen das Wohn- und das Schlafzimmer sich in effektiv getrennten Räumen befinden und je nach Einstufungsklasse, Datum der Baukonzession und Bettenzahl die erforderliche Zimmergröße, erhöht um 10m² bzw. von wenigstens 40m² in Fünf-Sterne-Betrieben, aufweisen. Suiten sind nur für Fünf-Sterne-Betriebe ein Pflichtmerkmal. Sollten Suiten in einem niedriger eingestuftem Betrieb nicht die obgenannten Merkmale ausweisen, dann stellt dies keinen baulichen Mangel dar und es ergibt sich nur, dass diese nicht als Suiten ausgewiesen werden dürfen. Im gegenständlichen Erhebungsbogen müssen diese als Doppelbett- oder Mehrbettzimmer angegeben werden.]

Suiten mit bis zu 2 fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____:

Suite Nr.	Fläche	Suite Nr.	Fläche	Suite Nr.	Fläche	Suite Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

Suiten mit bis zu ____ fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____:

Suite Nr.	Fläche	Suite Nr.	Fläche	Suite Nr.	Fläche	Suite Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

5.2.3 Wohneinheiten [Angabe der Nettogröße] (4/6):

Wohneinheiten bis zu 2 fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____:

Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

Wohneinheiten bis zu 4 fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____:

Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

Wohneinheiten bis zu ____ fixen Betten [Angabe der Anzahl] Nr. _____:

Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche	Wohn. Nr.	Fläche
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²
_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²	_____	_____ m ²

6. Daten zum Beherbergungsbetrieb nach der quantitativen und qualitativen Erweiterung

6.1 Personenaufzug

Bitte ankreuzen

Wird ein Personenaufzug für die Gäste vorhanden sein? ja nein

Über wie viele Geschosse wird der Betrieb verfügen? Anzahl Nr. _____

Werden alle den Gästen zugänglichen Ebenen mittels Aufzug erreichbar sein? ja nein

[Hierbei gelten auch die Untergeschosse und das Dachgeschosse falls sich dort Zimmer und/oder Anlagen für Gäste befinden.]

6.2 Speisesaal/-säle bzw. Frühstücksraum:

- für Hausgäste: Anzahl der Tische Nr. _____ Anzahl der Sitzplätze Nr. _____

- für Passanten: Anzahl der Tische Nr. _____ Anzahl der Sitzplätze Nr. _____

6.3 Bar: der Betrieb wird über eine:

- eigene Hausbar in einem dafür ausgestatteten Raum verfügen? ja nein

Anzahl Tische _____ Anzahl Sitzplätze _____ Nettofläche in m² _____

- Bartheke im Gemeinschaftsraum verfügen? ja nein

Anzahl Tische _____ Anzahl Sitzplätze _____ Nettofläche in m² _____

- öffentliche Bar mit direktem Zugang vom Betrieb verfügen? ja nein

Anzahl Tische _____ Anzahl Sitzplätze _____ Nettofläche in m² _____

6.4 Aufenthaltsräume

Über welche Aufenthaltsbereiche bzw. -räume wird der Betrieb verfügen?

Es handelt sich um Bereiche, in denen sich die Gäste rund um die Uhr aufhalten können. Nicht als Aufenthaltsbereiche gelten, mit Ausnahme für die Betriebe mit 1 oder 2 Sternen, beispielsweise die öffentlich zugängliche Bar, der Speisesaal, Sitzungs- und Konferenzräume, Erholungsbereiche der Wellnessanlagen und Ähnliches.

Für die Einstufungsklassen ab 4 Sterne sind mehrere Aufenthaltsräume vorgesehen. Es wird allerdings akzeptiert, wenn dem jetzigen Trend folgend, fließend übergehende Bereiche geschaffen werden, welche sich von der Einrichtung her optisch unterscheiden. Auch eine große öffentliche Bar lässt sich aufgrund der Einrichtung her manchmal in Bereich für Hausgäste und Passanten einteilen und kann somit als (zusätzlicher) Aufenthaltsraum gewertet werden.]

Typ Aufenthaltsbereich bzw. -raum	Fläche [m ²]	Nr. Tische	Nr. Sitzplätze
- _____	_____	_____	_____
- _____	_____	_____	_____
- _____	_____	_____	_____
- _____	_____	_____	_____

6.5 Wird der Betrieb über eine Rezeption (Empfangstresen) verfügen? ja nein

7. Gastgewerblicher Beherbergungsbetrieb: Zimmer

7.1 Werden alle Schlafräume mindestens folgende Nettoflächen haben?

[Hygienebestimmungen gemäß D.P.LA. Nr. 22/1977]

Bitte ankreuzen

- Zweibettzimmer [12 m²): ja nein

- Einbettzimmer [9 m²): ja nein

7.2 Sollten die Zimmer über Schlafräume zur Unterbringung von Kindern bis 14 Jahren verfügen, werden diese Kinderschlafräume dem Artikel 2/bis der Hygienebestimmungen [D.P.-LA. Nr. 22/1977] entsprechen? ja nein

7.3 Badezimmer

Werden alle Zimmer mit einem kompletten Privatbadezimmer ausgestattet sein? ja nein

Falls nein, wie viele Zimmer werden ohne Bad sein? Nr. _____

Anzahl der vollständigen gemeinsamen Badezimmer (Etagenbäder) für Zimmer ohne eigenem Badezimmer _____

7.4 Standardausstattung der Badezimmer

Werden alle Badezimmer mit Waschbecken, WC, Badewanne oder Dusche, Spiegel mit Steckdose, kaltem und warmem Fließwasser ausgestattet sein? ja nein

7.5 Werden die Zimmer über folgende Ausstattung verfügen:

Telefon? ja nein Fernseher? ja nein Minibar? ja nein

8. Gastgewerblicher Beherbergungsbetrieb: Wohneinheiten

8.1 Werden alle Schlafräume in den Wohneinheiten mindestens folgende Nettogrößen haben?

[Hygienebestimmungen gemäß D.P.L.A. Nr. 22/1977]

Bitte ankreuzen

- 9 m² bei Einbettzimmer: ja nein
- 12 m² bei Zweibettzimmer: ja nein

8.2 Werden alle Wohneinheiten mindestens folgende Nettogrößen haben?

- 28 m² für Wohneinheiten mit bis zu 2 fixe Betten: ja nein
- 38 m² für Wohneinheiten mit bis zu 4 fixe Betten: ja nein

8.3 Sollten die Wohneinheiten über Schlafräume zur Unterbringung von Kindern bis 14 Jahren verfügen, werden diese Kinderschlafräume dem Artikel 2/bis der Hygienebestimmungen [D.P.L.A. Nr. 22/1977] entsprechen?

ja nein

8.4 Standardausstattung der Badezimmer

Werden alle Badezimmer mit Waschbecken, WC, Badewanne oder Dusche, Spiegel mit Steckdose, kaltem und warmem Fließwasser ausgestattet sein?

ja nein

8.5 Standardausstattung der Küchen oder der Kochnischen

Werden alle Küchen bzw. Kochnischen mit Küchenschrank, Herd, Waschbecken und Kühlschrank ausgestattet sein?

ja nein

8.6 Werden die Wohnungen über folgende Ausstattung verfügen:

Telefon? ja nein Fernseher? ja nein

8.7 Geräte zum Wäschewaschen

Wird ein Raum mit Geräte zum Wäschewaschen (Waschmaschine, Wäschetrockner und Bügelzubehör) für die Gäste vorhanden sein?

ja nein

Falls nein, werden alle Wohneinheiten mit Geräte zum Wäschewaschen ausgestattet sein?

ja nein

8.8 Zweites Badezimmer bzw. WC:

Nur für Betriebe der Einstufungsklassen 4 Sterne Superior und 5 Sterne:

Werden alle Wohneinheiten, die über mehr als ein Schlafzimmer verfügen, mit einem zweiten Badezimmer ausgestattet sein?

ja nein

Nur für Betriebe der Einstufungsklassen 4 Sterne, die nach dem 10.11.1999 neu errichtet worden sind, sowie für Wohneinheiten in Betrieben dieser Einstufungsklasse, die nach diesem Datum baukonzessionspflichtig dazu- oder umgebaut worden sind:

Werden jene dieser Wohneinheiten, die mit mehr als 3 fixen Betten ausgestattet sind, über ein zweites WC verfügen? [Falls erforderlich, setzt dies nicht nur die Trennung zwischen Badezimmer und WC voraus, sondern eine effektive zusätzliche WC-Anlage.]

ja nein

9. Weitere Angaben:

_____, den _____
(Ort und Datum)

(Unterschrift des/der Antragstellers/in)

(Unterschrift des/der Projektanten/in und Stempel)

Anleitungen und Informationen zum Erhebungsbogen

Die Erteilung der Baukonzession für die quantitative und qualitative Erweiterung setzt ein positives Gutachten der Landesabteilung Tourismus über das Vorhandensein der baulichen Merkmale voraus, die der im Bauantrag angegebenen Einstufungsklasse laut Artikel 33 der Gastgewerbeordnung entsprechen müssen. (Artikel 7, Absatz 4, DLH Nr. 55/2007)

Gastgewerbliche Beherbergungsbetriebe (LG. Nr. 58/1988, Art. 33)

Einstufung und Benennung der gastgewerblichen Betriebe:

Die Beherbergungsbetriebe werden aufgrund ihrer Merkmale durch die Zuweisung von einem Stern bis zu fünf Sternen eingestuft. Davon ausgenommen sind die Berggasthäuser, die Ferienheime, die Jugendherbergen und die Wohnmobilstellplätze. Den gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben (Garnis, Pensionen, Gasthöfe, Motels, Hoteldörfer und Residence) werden ein bis fünf Sterne zugewiesen.

Die Einstufung erfolgt aufgrund der für die jeweilige Einstufungsklasse obligatorischen Merkmale, welche mit Durchführungsverordnung festzulegen sind, und wobei die Ausstattung, die baulichen Merkmale, die angebotenen Leistungen und die berufliche Qualifikation der Beschäftigten zu berücksichtigen sind. Mit Dekret des Landeshauptmanns werden die Modalitäten festgelegt, mit denen die für die bestehende Einstufung jeweils vorgeschriebenen Einstufungskriterien kundgemacht werden müssen.

Für die Einstufung kann von höchstens einem obligatorischen Merkmal abgesehen werden, ausgenommen jene Merkmale, welche mit Durchführungsverordnung zwingend vorgeschrieben werden.

Die mit fünf Sternen gekennzeichneten Beherbergungsbetriebe erhalten die Zusatzbezeichnung "Luxus", wenn sie die typischen Merkmale der Betriebe von internationalem Rang aufweisen. Die mit drei oder vier Sternen gekennzeichneten Betriebe können die Zusatzbezeichnung "Superior" führen, wenn sie die in der Durchführungsverordnung dafür vorgesehenen Merkmale aufweisen. Gasthöfe und Pensionen mit wenigstens 35 Gästebetten können die Bezeichnung "Hotel" führen, wenn ihnen bei der Einstufung wenigstens zwei Sterne zugewiesen werden. Für Gasthöfe und Pensionen, welche mit drei Sternen eingestuft sind, gilt keine Bettenbeschränkung. Garnis und Residences, denen bei der Einstufung wenigstens drei Sterne zugewiesen wurden, können die Bezeichnung "Garni-Hotel" beziehungsweise "Residence-Hotel" oder "Appartement-Hotel" führen.

Bei Beherbergungsbetrieben mit Nebenhäusern erfolgt die Einstufung des Haupthauses und der einzelnen Nebenhäuser getrennt, wobei die gegenseitigen zweckgebundenen Beziehungen zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig mit der Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines gastgewerblichen Betriebes nimmt der Bürgermeister auf der Grundlage eines bindenden Gutachtens des Landesrates für Tourismus die Einstufung vor, ohne welche die Erlaubnis nicht erteilt werden kann. Bei Beherbergungsbetrieben, die eine Einstufung mit drei Sternen "Superior", vier Sternen, vier Sternen "Superior" oder fünf Sternen beantragen, muss dem bindenden Gutachten des Landesrates für Tourismus der Ortsaugenschein einer unabhängigen Kommission vorausgehen. Diese Kommission setzt sich aus einer Person in Vertretung der zuständigen Landesabteilung und einer Person in Vertretung der repräsentativsten Berufsvereinigung der Hoteliers und Gastwirte zusammen. Gegebenenfalls kann auch eine Tourismus-Fachperson zum Mitglied der Kommission ernannt werden.

Sollte nach Durchführung einer qualitativen und quantitativen Erweiterung gemäß Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsverordnung, innerhalb 12 Monate nach Bauende festgestellt werden, dass die baulichen Merkmale nicht jenen des genehmigten Projektes entsprechen, dann kann der Betrieb nicht eingestuft werden, was die Aussetzung der Betriebserlaubnis zur Folge hat. Falls sich hingegen nach Erteilung der entsprechenden Erlaubnis herausstellen sollte, dass die baulichen Merkmale nicht mehr dem genehmigten Projekt entsprechen, dann verliert die Einstufung ihre Gültigkeit, was die Aussetzung der Betriebserlaubnis zur Folge hat. Die Aussetzung der Betriebserlaubnis endet mit der Feststellung des Vorhandenseins der baulichen Merkmale für jene Einstufungsklasse, welche im genehmigten Projekt zur qualitativen und quantitativen Erweiterung vorgesehen ist und nach Vornahme der entsprechenden Einstufung.

Gasthöfähnliche Beherbergungsbetriebe (LG. Nr. 58/1988, Art. 5)

(1) Laut Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 58/1988 sind gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe: Gasthöfe, Pensionen, Garnis, Residences, Motels und Hoteldörfer.

- Gasthöfe sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, welche Unterkunft und Verpflegung anbieten und über wenigstens sieben Gästezimmer in einem oder mehreren Gebäuden oder unabhängigen Gebäudeteilen verfügen.

Gasthöfe verabreichen Speisen und Getränke auch an Personen, die nicht Hausgäste sind.

- Pensionen sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, die Unterkunft, Frühstück, wenigstens eine Hauptmahlzeit, Getränke und allfällige andere Dienstleistungen anbie-

ten; sie müssen über wenigstens sieben Gästezimmer in einem oder mehreren Gebäuden oder unabhängigen Gebäudeteilen verfügen.

Gasthöfe und Pensionen mit wenigstens 35 Gästebetten können die Bezeichnung „Hotel“ führen, wenn ihnen bei der Einstufung wenigstens zwei Sterne zugewiesen wurden. Für Gasthöfe und Pensionen, welche mit drei Sternen eingestuft sind, gilt keine Bettenbeschränkung.

- Garnis sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, die Unterkunft, Frühstück, Getränke und allfällige andere Dienstleistungen anbieten; sie müssen über wenigstens sieben Gästezimmer in einem oder mehreren Gebäuden oder unabhängigen Gebäudeteilen verfügen.

- Residences sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, die Unterkunft und allfällige andere Dienstleistungen in wenigstens fünf eingerichteten Wohneinheiten mit jeweils einem oder mehreren Räumen und einer Küche oder Kochnische anbieten.

Garnis und Residence, denen bei der Einstufung wenigstens drei Sterne zugewiesen wurden, können die Bezeichnung „Garni-Hotel“ bzw. „Residence-Hotel“ oder „Appartement-Hotel“ führen.

- Motels sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, welche Unterkunft und Verpflegung anbieten und über wenigstens sieben Gästezimmer in einem oder mehreren Gebäuden oder unabhängigen Gebäuden verfügen und weiters über Garagen oder Parkplätze und eine Tankstelle verfügen und die Wartung von Kraftfahrzeugen sowie Pannenhilfe anbieten.

- Hoteldörfer sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, die Gäste in getrennten Wohneinheiten beherbergen, wobei bestimmte Einrichtungen zentralisiert sind: die getrennten Wohneinheiten befinden sich in mehreren Gebäuden auf einem eingezäunten, für den Aufenthalt und die Unterhaltung der Gäste ausgestatteten Gelände.

- (2) Haupthaus/Nebenhaus (Dependance): Außer bei Hoteldörfern wird als Haupthaus das Gebäude bezeichnet, in dem - außer den für die Beherbergung der Gäste bestimmten Räumen - auch die allgemeinen und die allfälligen zusätzlichen Einrichtungen untergebracht sind. Als Nebenhaus (Dependance) wird jedes andere Gebäude bezeichnet, das sich in unmittelbarer Nähe des Haupthauses befindet (max. 100 m Fußweg nach gängiger Interpretation) und in dem auch zusätzliche Einrichtungen untergebracht werden können. Die Einstufung erfolgt für das Haupthaus und der einzelnen Nebenhäuser getrennt, wobei die gegenseitigen zweckgebundenen Beziehungen zu berücksichtigen sind.

Bauliche Merkmale für qualitative und/oder quantitative Erweiterung

- (3) **In Betrieben der Einstufungsklassen 1, 2, 3 und 4 Sterne gelten jene Zimmer und Wohneinheiten als „bestehend“ für deren Errichtung/Umbau die Baukonzession vor dem 10.11.1999 ausgestellt worden ist nach diesem Umbau/Erweiterung bestehend bleiben. Falls die Baukonzession nachher ausgestellt wurde, gelten sie als „neu“. In den Einstufungsklassen 3 Sterne Superior, 4 Sterne Superior und 5 Sterne gilt hingegen der 11.05.2005 als Stichtag für diese Unterscheidung.**

- (4) Zwingend vorgeschriebene Mindestnettofläche der Zimmer und Wohneinheiten (für 80% der bestehenden Zimmer und der Wohneinheiten bzw. 100% der neuen Zimmer).

Interpretation: Bei gleichzeitigem Vorhandensein von „neuen“ und „alten“ Zimmern dürfen von der Gesamtanzahl der vorhandenen Zimmer 20% zu klein sein, darunter allerdings kein einziges „neues“.

- (5) Für fixe Mehrbettzimmer ist in Absprache mit dem auf Landesebene stärkst vertretenen Berufsverband vereinbart worden, dass solche die für ein Doppelbett der jeweiligen Einstufungsklasse vorgesehene Fläche aufweisen müssen, erhöht um folgende m² für jede weitere Person über der zweiten: 3m² in den Einstufungsklassen von 1 bis 3 Sterne Superior und 5m² in den Einstufungsklassen von 4 bis 5 Sterne. Jeder Schlafräum muss je nach Anzahl der Personen die vorgesehene Mindestfläche aufweisen, welche auch von den Hygienebestimmungen vorgesehen ist.

- (6) Bei Wohneinheiten, die mit mehr als 4 fixen Betten ausgestattet sind, gilt gemäß den Einstufungskriterien, dass eine zusätzliche Fläche von 10 m² bei 5 Sternen, von 8 m² bei 4 Sternen Superior, von 6 m² bei 4 Sternen und 3 Sternen Superior und von 5 m² bei 2 und 3 Sternen für jedes zusätzliche Bett erforderlich ist. Unbeschadet der Gesamtfläche der Wohneinheiten, müssen die einzelnen Schlafräume die auch von den Hygienebestimmungen vorgesehene Mindestfläche aufweisen.

Eventuelle Kombinationen von Zimmern und Wohnungen, die einen gemeinsamen Vorraum aufweisen und dann sowohl einzeln, als auch als ganzes vermietet werden können, werden einzeln eingestuft, d.h. jedes davon muss die hierfür erforderliche Nettofläche aufweisen. Der gemeinsame Vorraum zählt hierbei nicht zur Fläche.